

Geschäftsbedingungen Projektabwicklung

1. Gegenstand:

Der Auftragnehmer wird für den Auftraggeber Leistungen erbringen, bei denen es sich je nach Sachlage um komplette, in sich geschlossene Aufträge oder um Teilaufträge für bestimmte Projektteile handelt. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie Preise, Fertigstellungstermine und sonstige Einzelheiten werden jeweils in Einzelleistungsverträgen festgelegt.
Aufträge gelten für den Auftragnehmer erst dann als rechtsverbindlich angenommen, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt sind.

2. Auftragsabwicklung:

Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen in eigener Verantwortung und mit eigenen Arbeitsmitteln.
Soweit die Leistungen in den Räumen oder auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers zu erbringen sind, hat der Auftraggeber für die gesamte örtliche Einweisung Sorge zu tragen. Der Auftraggeber hat das Recht, die ordnungsgemäße Ausführung der übertragenen Aufträge laufend zu überwachen, Weisungen im Rahmen der ihm zustehenden Oberleitung und zur Gewährleistung des Gesamtzusammenhangs zu erteilen.
Von einer Überprüfung der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit solcher Weisungen und ihrer Durchführung ist der Auftragnehmer entbunden. Sind nach Auffassung des Auftragnehmers solche Weisungen jedoch mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden, wird er den Auftraggeber hierauf hinweisen.
Soweit in den Einzelleistungsverträgen Fertigstellungstermine für einzelne Auftragsabschnitte bestimmt sind, hat der Auftraggeber jeweils eine Teilabnahme vorzunehmen. Nach Erledigung des Gesamtauftrages erfolgt umgehend die Endabnahme. Der Auftragnehmer wird die Bereitstellung des Vertragsgegenstandes zur Abnahme eine Woche vorher schriftlich ankündigen. Nimmt der Auftraggeber nach der Bereitstellung den Vertragsgegenstand aus einem anderen Grund als wegen eines Mangels nicht ab, so gilt der Vertragsgegenstand 14 Tage nach der Bereitstellung zur Abnahme als abgenommen. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für offensichtliche Mängel, soweit der Auftraggeber nicht solche im einzelnen ausdrücklich im Abnahmeprotokoll schriftlich geltend gemacht hat.

3. Arbeitszeit und Zulagen:

Für Leistungen, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden, beträgt die Normalarbeitszeit von Montag bis Freitag je 8 Stunden. Diese Normalarbeitszeit wird auch dann zugrunde gelegt, wenn die Mitarbeiter aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, ihre Arbeiten nicht durchführen können.
Alle Stunden, die zusätzlich geleistet werden, gelten als Mehrarbeit. Der Berechnung der Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Schicht- sowie Feiertagsarbeiten usw. liegen die gültigen Bestimmungen des Tarifvertrags der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des jeweiligen Tarifbezirkes zugrunde.
Für Leistungen nach Zeitaufwand an Samstagen und Sonntagen werden grundsätzlich - unabhängig von dem tatsächlichen Zeitaufwand - mindestens 6 Zeitstunden mit den entsprechenden Mehrarbeitszuschlägen berechnet.
Die Feiertagsregelung richtet sich nach den für den Auftragsort gültigen Bestimmungen.

4. Pflichten der Vertragspartner:

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass von seinen Mitarbeitern die an dem jeweiligen Auftragsort geltenden Sicherheits- und Unfallverhaltensvorschriften sowie die dort geltenden Ordnungsbestimmungen eingehalten werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, entsprechenden Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten. Er wird insoweit von der Haftung für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Weisungen und ihrer Durchführung einschließlich deren Überprüfung entbunden.

Der Auftraggeber sorgt für Schulung und Aufklärung der Mitarbeiter des Auftragnehmers über speziell zu beachtende Sicherheitsvorschriften sowie Werks- und Sondervorschriften des Auftraggebers.

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, für die Laufzeit dieser Vereinbarung und für die Dauer von 6 Monaten nach ihrer Beendigung gegenseitig keine Mitarbeiter abzuwerben.

In Fällen höherer Gewalt und anderen von den Vertragspartnern nicht verschuldeten Ereignissen, insbesondere bei Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen oder -stilllegungen, behördlichen Maßnahmen oder Energie- und Werkstoffmangel sind die Vertragspartner für die Dauer und im Umfang deren Wirkung von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit und darüber hinaus in gravierenden Fällen zu einer Anpassung der Vereinbarungen an die veränderten Verhältnisse oder zur Aufhebung des Vertrages berechtigt, ohne dass dem anderen Teil hierdurch Ersatzansprüche erwachsen. Der Auftraggeber hat in jedem Fall die bis zum Eintritt des Ereignisses erbrachten Leistungen des Auftragnehmers anteilig zu vergüten.

5. Gewährleistung:

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme bzw. - falls ausnahmsweise eine Abnahme nicht vorgesehen ist - mit der Übernahme der Leistungen. Für nachgebesserte oder neu erbrachte Leistungen gilt die gleiche Gewährleistungsfrist, sie beginnt mit der erfolgreichen Mängelbeseitigung zu laufen. Eine ohne Zustimmung des Auftragnehmers durch Dritte vorgenommene Nachbesserung entbindet den Auftragnehmer von seiner Gewährleistungspflicht.

Im Falle ordnungsgemäß gerügter, berechtigter Mängel hat der Auftraggeber grundsätzlich nur einen Anspruch auf kostenlose Nachbesserung. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung sowie im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften ist der Auftraggeber nur berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trifft den Auftragnehmer eine weitergehende Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften nur, falls die Zusicherung den Auftraggeber gerade gegen den eintretenden Mangelfolgeschaden absichern sollte.

6. Haftung:

Der Auftragnehmer haftet aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen, insbesondere im Falle des Verzuges, der Vertragsverletzung, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder der unerlaubten Handlung nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens. Auch in diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers auf den für ihn vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer, auch soweit er und seine Arbeitnehmer bei der Durchführung der Aufträge eine Haftpflicht - sei es gegenüber Arbeitnehmern des Auftraggebers, sei es gegenüber Dritten - begründen, zum Ersatz von Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen, dem Auftraggeber bekannten Haftpflichtversicherung verpflichtet. Die Versicherungssumme beträgt pauschal EUR 1,5 Mio. für Personen- und Sachschäden. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von darüber hinausgehenden Ansprüchen frei.

Jede Haftung ist ausgeschlossen, soweit ein Mangel oder Schaden auf einer Anweisung oder einem besonderen Wunsch des Auftraggebers im Rahmen der ihm zustehenden Oberleitung beruht. Des weiteren ist die Haftung insoweit ausgeschlossen, als bei der Leistungserbringung Schäden und Verluste eintreten, die sich im Rahmen der bei solchen Aufträgen allgemein üblichen Verschleiß- und Verlustquote halten.

7. Vergütung:

Für die Ausführung der Aufträge zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer als Vergütung den in dem jeweiligen Einzelleistungsvertrag vereinbarten Pauschalpreis. Soweit ein Pauschalpreis nicht vereinbart werden kann, erfolgt die Vergütung nach Einheitspreisen. Bei der Vergabe von Aufträgen zu Einheitspreisen wird der Auftragswert zusätzlich nach dem für die Durchführung des Auftrags zu erwartenden Leistungsumfang geschätzt. Wird erkennbar, dass der nach Satz 1 geschätzte Auftragswert für die Durchführung des Auftrages nicht ausreicht, so hat der Auftragnehmer dies unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden dann den erweiterten Auftragswert schriftlich vereinbaren.

Sollte aufgrund der besonderen Natur des Auftrages die Vereinbarung eines Pauschal- oder Einheitspreises nicht möglich sein, erfolgt die Vergütung nach Zeitaufwand. Für diese Fälle wird ein bestimmter Einzelverrechnungssatz für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen festgesetzt.

Die Zahlungsweise bei Pauschalpreisen und bei Aufträgen nach Einheitspreisen wird im Einzelleistungsvertrag festgelegt. Bei Aufträgen nach Zeitaufwand erfolgt die Zahlung aufgrund der vom Auftraggeber anerkannten Leistungsnachweise grundsätzlich 10 Tage nach Rechnungseingang netto.

Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Änderungen der tariflichen oder gesetzlichen Bestimmungen ergeben rückwirkend eine entsprechende Änderung des Preises bzw. des Verrechnungssatzes.

Hat der Auftraggeber Zahlungen nicht zu dem vereinbarten Zahlungsziel geleistet, ist der Auftragnehmer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

8. Sonstige Kosten:

Leistungen von Unterlieferanten berechnet der Auftragnehmer zuzüglich eines Unternehmeraufschlags von 15 %. Hierzu zählen auch Prämien für eine speziell abgeschlossene Haftpflichtversicherung.

9. Eigentumsvorbehalt:

Die vom Auftragnehmer erstellten Werke, oder von ihm beigestellten Lieferungen, verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber tritt im Falle der Weiterveräußerung seine Forderung an den Auftragnehmer ab.

Wird der Vertragsgegenstand mit anderen Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Rechnungswerte des Vertragsgegenstandes zur verarbeiteten Sache. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

10. Analyseaufträge/Messunsicherheit:

Erfolgt eine Konformitätsaussage im Rahmen einer Analyse nach VDA19, ISO16232 oder Kundennormen werden die Messunsicherheiten nicht berücksichtigt.

11. Datenschutz:

Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen verpflichten sich zur strikten Geheimhaltung aller Daten des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung bekannt werden. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung erteilter Aufträge hinaus.

12. Kündigung:

Einzelaufträge können nicht gekündigt werden. Dauerleistungen können mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

13. Gerichtsstand:

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Mahnverfahren und Rechtsstreitigkeiten ist Schramberg bzw. Rottweil.

14. Schlussbestimmung:

Die vorstehenden Geschäftsbedingungen finden auch dann Anwendung, wenn die Auftragserteilung durch Bestellungen des Auftraggebers erfolgt und in diesen Bestellungen hierauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Anderslautende Bedingungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt sind. Werden anderslautende Bedingungen in der Bestellung des Auftraggebers genannt, so verpflichten sie uns nicht ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Anerkennung.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte bleiben die Geschäftsbedingungen in ihren übrigen Teilen verbindlich bestehen. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an einzelnen Bestimmungen, oder an dem ganzen Auftrag, für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde.